

12. Änderungssatzung

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Übach-Palenberg vom _____

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666 / SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 (GV.NW.S.926) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am _____ folgende 12. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 20.12.1995 beschlossen:

Artikel 1

In die Gebührensatzung wird der § 10 a mit folgender Fassung neu eingefügt:

§ 10 a Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

Artikel 2

§ 11 a erhält folgende Fassung:

§ 11 a Vorauszahlung und Abrechnung der Gebühren

(1) Schmutzwassergebühr

1. Die Schmutzwassergebühr wird durch das örtliche Wasserversorgungsunternehmen als monatliche Vorauszahlung erhoben. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach dem Betrag, der sich aus der Abrechnung des vorhergehenden Erhebungszeitraumes ergibt. Im Einzelfall kann die Stadt die Vorauszahlung auch entsprechend den im Erhebungszeitraum zu erwartenden Berechnungseinheiten festsetzen.
2. Die Abrechnung der nach Nr. 1 veranlagten Schmutzwasser-Vorauszahlungen sowie das Ablesen der Zähler der Zählleinrichtungen erfolgt einmal jährlich und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben.

(2) Niederschlagswassergebühr

Gemäß § 9 Absatz (12) dieser Satzung bemisst sich die Niederschlagswassergebühr nach der Größe der bebauten und anderweitig befestigten Grundstücksflächen. Ändert sich die Größe der für die Gebührenerhebung relevanten Grundstücksfläche, wird die veränderte Größe mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

Artikel 3

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (gemäß § 28 Grundsteuergesetz zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres).
- (2) Die Vorauszahlung auf die Schmutzwassergebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) und wird jeweils zum 30. eines Monats entrichtet.

Die jährliche Abrechnung der Schmutzwassergebühr wird durch das örtliche Wasserversorgungsunternehmen gemeinsam mit der Frischwasserabrechnung angefordert. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Artikel 4

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13

Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, *Dichtheitsprüfung* und Beseitigung sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung (gem. § 20 Abs. 3 der Entwässerungssatzung) eines Grundstücksanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage sind der Stadt zu ersetzen.

Artikel 5

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Ermittlung des Aufwandes und der Kosten

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, *Dichtheitsprüfung* und Beseitigung sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung (gem. § 20 Abs. 3 der Entwässerungssatzung) einer Anschlussleitung wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet und sind in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

Artikel 6

Die 12. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.